

# INFORMATIONEN ZUM AUTO-FÜHRERSCHEIN



Wer heutzutage einen Auto-Führerschein machen möchte, hat die Wahl zwischen 3 Möglichkeiten:

## **B – B78 – B197**

Bei Klasse **B** finden Fahrausbildung und Prüfung auf einem Schalter-Fahrzeug statt. Nach bestandener Prüfung dürfen sowohl Schalter- als auch Automatik-Fahrzeuge gefahren werden.

Klasse **B78** ist die Automatik-Klasse. Fahrstunden und Prüfung werden mit Automatik-Fahrzeug gefahren. Nach erfolgreich abgelegter Prüfungsfahrt, dürfen ausschließlich Automatik-Fahrzeuge gefahren werden.

**B197** kombiniert B und B78: Geschult wird sowohl auf Schalter- als auch auf Automatik-Fahrzeugen. Vor der TÜV-Prüfung legt man beim Fahrlehrer die Schaltkompetenzprüfung mit einem Schalter-Fahrzeug ab. Die Prüfungsfahrt wird mit einem Automatik-Fahrzeug absolviert; Nach der bestandenen Prüfungsfahrt darf man sowohl Schalter- als auch Automatik-Fahrzeuge fahren.

Wir empfehlen die Klasse B197 – **WARUM?**

- ➡ Stressfreie Prüfungsfahrt
- ➡ Volle Konzentration auf den Prüfungs-Verkehr, kein gedankliches „Hängenbleiben“ am eingelegten Gang
- ➡ Kein „Abwürgen“ des Motors in der Prüfung und somit Reduzierung der Fehlerquellen

## **WAS DARF ICH MIT DEM B-SCHEIN FAHREN?**

- + Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (die darauf ausgelegt sind, höchstens acht Personen zu transportieren – Fahrer ausgenommen)
- + Quads (ohne Beschränkung)
- + Kleinkrafträder bis max. 45 km/h (Klasse AM)
- + Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 40 km/h (bzw. als Gespann bis 25 km/h), selbstfahrende Arbeitsmaschinen/Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge bis 25 km/h (Klasse L)
- + Anhänger bis 750 kg oder
- + Anhänger schwerer als 750 kg, aber die zulässige Gesamtmasse von PKW + Anhänger liegt bei max. 3,5 t.

## **WANN KANN ICH MIT DEM AUTOFÜHRERSCHEIN STARTEN?**

Mit 16,5 Jahren (oder später).

Das Mindestalter fürs „begleitende Fahren“ ist 17 Jahre. Es darf ½ Jahr vor dem 17. Geburtstag mit der Ausbildung in der Fahrschule begonnen werden. Die Theorieprüfung darf 3 Monate vor dem 17. Geburtstag abgelegt werden, die praktische Prüfung kann 1 Monat vor dem 17. Geburtstag absolviert werden.

Mit 17,5 Jahren kann der reguläre „Führerschein mit 18“ begonnen werden. Es darf ½ Jahr vor dem 18. Geburtstag mit der Ausbildung in der Fahrschule begonnen werden. Die Theorieprüfung darf 3 Monate vor dem 18. Geburtstag abgelegt werden, die praktische Prüfung kann 1 Monat vor dem 18. Geburtstag absolviert werden.



## WIE UMFÄNGLICH IST MEINE AUSBILDUNG?

### Bei Vorbesitz der Klassen L, AM oder A1:

- 6 x Grundunterricht
- 2 x Zusatzunterricht für Klasse B
- Theorieprüfung
- Übungs-Fahrstunden (variabel)
- 12 Sonderfahrten (5-4-3)
- Schaltkompetenzprüfung\*
- Praktische Prüfung

\* Schaltkompetenzprüfung nur für Klasse B197

### Ohne Vorbesitz:

- 12 x Grundunterricht
- 2 x Zusatzunterricht für Klasse B
- Theorieprüfung
- Übungs-Fahrstunden (variabel)
- 12 Sonderfahrten (5-4-3)
- Schaltkompetenzprüfung\*
- Praktische Prüfung

Für das begleitende Fahren mit 17 sind keine zusätzlichen Ausbildungsinhalte notwendig.

## WIE LANGE DAUERT DIE PROBEZEIT?

Bei Ersterwerb (ohne Vorbesitz einer Führerscheinklasse):

Die Probezeit beginnt sofort mit Erteilung der Fahrerlaubnis und dauert 2 Jahre.

Bei Erweiterung (mit Vorbesitz einer Führerscheinklasse mit Probezeit):

Die 2-jährige Probezeit wird in der Regel nur einmal auferlegt.

Hat man z. B. bereits den A1-Führerschein erworben und die dafür geltende Probezeit...

... ist verstrichen, wird für den nachfolgenden B-Führerschein keine erneute Probezeit angeordnet.

... läuft noch, wird für den nachfolgenden B-Führerschein keine erneute Probezeit addiert.

Bei Erwerb der Klassen Mofa, L, T und AM wird keine Probezeit auferlegt!

## MIT WELCHEN KLASSEN KANN DIE AUTO-AUSBILDUNG KOMBINIERT WERDEN?

Die Klassen BE und B96 können bereits ab 16,5 Jahren (als begleitendes Fahren) zusätzlich zum B-Schein beantragt werden.

Bei den Motorradklassen (zusätzlich zum B-Schein) kommt es auf das Einstiegsalter an:

- Bei Start mit 16,5 Jahren A1
- Bei Start mit 17,5 Jahren A2 oder Aufstiegsklasse Motorrad
- Bei Start mit 18,5 Jahren A2 oder Aufstiegsklasse Motorrad
- Bei Start mit 19,5 Jahren A2 oder Aufstiegsklasse Motorrad
- Bei Start mit 20,5 Jahren A80 oder Aufstiegsklasse Motorrad
- Bei Start mit 21,5 Jahren A80 oder Aufstiegsklasse Motorrad
- Bei Start mit 22,5 Jahren A80 oder Aufstiegsklasse Motorrad
- Bei Start mit 23,5 Jahren A oder Aufstiegsklasse Motorrad



## **WELCHE ANDEREN B-KLASSEN GIBT ES NOCH?**

BE (Auto + Anhänger bis 7 t)

B96 (Auto + Anhänger bis 4,25 t)

B196 („Klasse A1“ mit minimaler Ausbildung aufgrund 5-jährigen Vorbesitzes Klasse B)

Nähere Informationen sind bei der jeweiligen Klasse hinterlegt!

## **GIBT ES MEHR INFOS ZU BF17 – BEGLEITETES FAHREN MIT 17?**

### ***WER DARF BEGLEITPERSON WERDEN?***

Die Begleitperson muss nicht zwingend Familienmitglied sein – Aber: Die Begleitperson muss mindestens 30 Jahre alt sein, muss den B-Führerschein mindestens 5 Jahre ununterbrochen besitzen und darf maximal 1 Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg haben.

Die Begleitperson muss nicht zwingend auf dem Beifahrersitz sitzen, es ist jedoch ratsam.

Außerdem gilt eine Promillegrenze von 0,5 für die Begleitperson und 0,0 für den begleiteten Fahrer. Keiner der beiden darf unter dem Einfluss von Drogen stehen.

### ***MUSS DIE BEGLEITPERSON GESCHULT WERDEN?***

Nein, rein rechtlich ist keine Schulung notwendig. Falls dennoch eine Einweisung gewünscht wird, kann diese über uns oder bei diversen Verkehrs-Organisationen (ADAC, Verkehrswacht...) gebucht werden.

### ***IST DIE ANZAHL DER BEGLEITPERSONEN BEGRENZT?***

Nein, es können beliebig viele Begleitpersonen in der „Prüfungsbescheinigung zum begleiteten Fahren ab 17 Jahren“ eingetragen werden. Es darf auch nur mit den (in der Prüfbescheinigung) namentlich benannten Begleitpersonen gefahren werden.

Ausnahme: Die Klassen AM und L sind in der Klasse B enthalten. Da bei diesen beiden Klassen das Mindestalter (15 bzw. 16 Jahre) bereits erreicht ist, dürfen Fahrzeuge der Klasse AM und L ohne Begleitperson gefahren werden.

### ***WAS MUSS ICH MITFÜHREN BEIM BEGLEITETEN FAHREN?***

Der Fahrer muss die Prüfungsbescheinigung BF17 und den Personalausweis dabei haben, die Begleitperson den Personalausweis und den Führerschein.

### ***DARF ICH IM AUSLAND BEGLEITET FAHREN?***

Die Prüfungsbescheinigung BF17 wird lediglich in Österreich anerkannt, da unser BF17 dem L-17 ähnlich ist.

### ***MUSS ICH BEI DER AUTOVERSICHERUNG ETWAS BEACHTEN?***

Ja, es sollten rechtzeitig die Konditionen erfragt und ggf. die Police geändert werden auf einen Fahrer unter 18 Jahren.

# INFORMATIONEN ZUM AUTO-FÜHRERSCHEIN



## ***18 – UND JETZT?***

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der reguläre EU-Karten-Führerschein von der Führerscheinstelle ausgehändigt und löst die Prüfungsbescheinigung BF17 ab.

Ob der Karten-Führerschein bei der Führerscheinstelle abgeholt werden muss oder per Post zugesandt wird, hängt davon ab, welche Option auf dem Antragsformular ausgewählt wurde.

Nötigenfalls: Mit der rosa Prüfungsbescheinigung BF17 darf man bis zu 3 Monate nach dem 18. Geburtstag noch fahren (sogar ohne Begleitung)- jedoch nicht mehr in Österreich!